

Uwe Wittstock

# Der Fall *Esra*

Ein Roman vor Gericht

Über die neuen Grenzen  
der Literaturfreiheit

Kiepenheuer & Witsch

2. Auflage 2011

© 2011, Verlag Kiepenheuer & Witsch, Köln  
Alle Rechte vorbehalten. Kein Teil des Werkes darf in irgendeiner  
Form (durch Fotografie, Mikrofilm oder ein anderes Verfahren)  
ohne schriftliche Genehmigung des Verlages reproduziert  
oder unter Verwendung elektronischer Systeme verarbeitet,  
vervielfältigt oder verbreitet werden.  
Umschlaggestaltung: Rudolf Linn, Köln  
Gesetzt aus der Adobe Garamond  
Satz: Buch-Werkstatt GmbH, Bad Aibling  
ISBN 978-3-462-30522-7

## Von dem Unsinn, Romane vor Gericht zu stellen

Der Roman *Esra* hat Rechtsgeschichte geschrieben. Diese Feststellung gilt unabhängig von literarischen Vorlieben oder Abneigungen. Ob einem das Buch ge- oder mißfällt, spielt in diesem Zusammenhang ebensowenig eine Rolle wie die Frage, ob man den Schriftsteller Maxim Biller schätzt oder nicht. *Esra* ist, nach Klaus Manns *Mephisto*, der zweite Roman in der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland, der zum Gegenstand einer höchst-richterlichen Abwägung zwischen der grundgesetzlich zugesicherten Kunstfreiheit und dem ebenfalls im Grundgesetz verankerten Persönlichkeitsrecht wurde. Dabei sind die Spielräume und Grenzen dessen neu definiert worden, was der Literatur hierzulande erlaubt und was ihr verboten ist. Auch wenn die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts knapp ausfiel und sie keineswegs alle Kritiker überzeugen konnte, gehört sie seither zu den festen Orientierungsgrößen der deutschen Rechtsprechung. Und sie wird es auf unabsehbare Zeit bleiben.

Um in einem Punkt gleich Klarheit zu schaffen: Auch der Autor dieses Buches hat zum Fall *Esra* seine Ansichten. Ich zähle mich zu den Gegnern der Entscheidung des Verfassungsgerichtes, denn in meinen Augen schränkt sie die Rechte der Literatur in unzulässiger Weise ein. Diese Überzeugung soll im Folgenden weder verschwiegen noch verleugnet werden. Objektivität ist in den hier verhandelten Angelegenheiten ohnehin nicht zu haben, weder bei der Beurteilung von Literatur noch bei der Bewer-

tung von Rechtspositionen. Doch Meinungen und Gegenmeinungen zum Fall *Esra* gibt es im Überfluß, sie sind letztlich von eingeschränkter Bedeutung – zumal nachdem das Verfahren abgeschlossen ist. Viel wichtiger sind die Auswirkungen der neuen Rechtslage, die durch das Verfassungsgericht geschaffen wurde.

Folglich versteht sich dieser Essay zur Affäre um *Esra* nicht als ein nachgereichter Einspruch gegen die Entscheidung des Verfassungsgerichts. Es geht vielmehr darum, das Verfahren gegen den Roman in den Grundzügen offenzulegen und seine Folgen für die deutsche Literatur der Gegenwart anzuzeigen. Es ist ausdrücklich nicht beabsichtigt, die immer etwas mühselige und rechthaberische Form der Urteilsschelte auf den Umfang eines Buches auszudehnen. Vielmehr möchte ich einen in vielfacher Hinsicht lehrreichen Literaturstreit nachzeichnen, der im Gegensatz zu den gelegentlichen Debatten über ästhetische Fragen zu einem definitiven Ergebnis kam – zu einem Ergebnis, das für alle Schriftsteller im Geltungsbereich deutscher Gesetze verbindlich ist, sobald sie mit ihrer Arbeit in Konkurrenz zum Persönlichkeitsschutz geraten.

Diese Konkurrenz sollte in ihren Konsequenzen nicht unterschätzt werden. *Esra* ist kein Einzelfall. Im Jahr 2003, in dem Maxim Billers Roman erschien, verbot das Berliner Landgericht den Roman *Meere* von Alban Nicolai Herbst – ebenfalls wegen Verletzung des Persönlichkeitsschutzes. Dazu wurden aus den gleichen Gründen Klagen gegen die Romane *Liebeserklärung* von Michael Lentz und *Das Handwerk des Tötens* von Norbert Gstrein zumindest erwogen. Gstrein reagierte 2004 auf die Vorwürfe gegen sein Buch mit dem Essay *Wem gehört eine Geschichte?* Darin verteidigt er das Recht des Schriftstellers, sich in seinen Fiktionen durch reale existierende Figuren und deren Biographie anregen zu lassen, und er verwahrt sich gegen den Begriff »Schlüsselroman«, da die so bezeichneten Bücher oft genug »keine sind und erst durch die vermeintliche Entschlüsselung dazu werden.«<sup>1</sup> Eine Überlegung, die auch bei den Diskussionen um Billers *Esra*

eine zentrale Rolle spielen muß: Inwieweit hat die Klage gegen den Roman die Wahrnehmung des Romans unwiederbringlich verschoben und damit überhaupt erst die Grundlage für den Erfolg der Klage geschaffen?

Heute, vier Jahre nach dem *Esra*-Urteil des Bundesverfassungsgerichts, beginnt sich abzuzeichnen, wie sehr diese Entscheidung die Situation der Schriftsteller hierzulande verändert hat. Allein im Jahr 2011 wurde gegen drei deutsche Romane der Vorwurf angeblicher Verletzungen des Persönlichkeitsrechts erhoben, nämlich gegen *Last Exit Volksdorf* von Tina Uebel, Christoph Maria Herbsts *Ein Traum von einem Schiff* und *Das Da-Da-Da-Sein* von Maik Brüggemeyer. Wie immer man zur literarischen Qualität dieser sehr unterschiedlichen Bücher steht – schon die Häufung der Fälle belegt, in welchem Maße die Bereitschaft von Privatpersonen zugenommen hat, gegen literarische Werke vorzugehen. Daneben aber wird eine weitere für die Rechte der Literatur bedenkliche Entwicklung erkennbar: Nur der Scherz Verlag, in dem der Roman von Christoph Maria Herbst erschien, stellte sich schützend vor das Buch, brachte es mit Schwärzungen wieder auf den Markt und scheute vor einer gerichtlichen Auseinandersetzung um seine Freigabe in der ursprünglichen Fassung nicht zurück. Die beiden anderen Bücher wurden von den Verlagen zurückgezogen, durch die Autoren überarbeitet und dann in einer Form wieder vorgelegt, die den Wünschen ihrer juristischen Gegenspieler weitgehend entsprach.

Mit anderen Worten: In diesen beiden Fällen brauchten gerichtliche Schritte gegen die Romane nur angedroht, aber nicht verwirklicht zu werden. Ob sie tatsächlich die Literaturfreiheit überdehnt und Persönlichkeitsrechte tangiert haben, ist nie von Richtern geprüft oder gar festgestellt worden. Es reichte aus, eine mögliche Klage in Aussicht zu stellen, um Verlag und Autoren einzuschüchtern und zu einschneidenden Veränderungen der angegriffenen Bücher zu bewegen. Die Gründe dafür lassen sich naturgemäß nur im Einzelfall klären. Bemerkenswert ist allerdings,

wie viele Verlage von ihren Autoren bei Vertragsabschluß die Zusage verlangen, daß ihr Buch keine Persönlichkeitsrechte verletzt bzw. die entsprechende Vertragsklausel seit dem *Esra*-Urteil präzisiert und verschärft haben. Mit dieser Klausel verlagert sich das Prozeßrisiko letztlich auf die Schriftsteller. Denn sollte tatsächlich irgendwann gegen das Buch geklagt werden und die Richter dem Kläger schließlich recht geben, hätte der Autor die Bedingungen seines Vertrages nicht erfüllt und der Verlag damit eine Handhabe, ihn für entstandene Rechtskosten zur Verantwortung zu ziehen.

Überhaupt: die Kosten. In den hochgemuten Debatten um Literaturfreiheit einerseits und Persönlichkeitsschutz andererseits wird dieser elementare Punkt viel zu oft übergangen: Verlage haben nur selten die finanziellen Mittel, einen Rechtsstreit über den ganzen windungsreichen Instanzenweg hinweg durchzufechten. Selbst für große Verlage ist ein solcher Prozeß, schon weil er in erheblichem Maße Arbeitskraft bindet, eine beträchtliche Belastung. Mit großer Sicherheit aber ist der Schriftsteller, dem durch die gegenwärtig üblichen Verlagsverträge die juristische Hauptverantwortung zufällt, das wirtschaftlich schwächste Glied in der Kette. Kein Wunder also, wenn die Bereitschaft unter Autoren wächst, im Zweifelsfall sorgsam erwogene ästhetische Intentionen zurückzustellen und ein Buch umgehend zu entschärfen, sobald es angegriffen wird. Was das für die Freiheit einer Literatur bedeutet, die eine ihrer Hauptaufgaben darin sieht, Gegenwartsphänomene und -charaktere in zugespitzter Form zu beschreiben, liegt auf der Hand.

Aber selbst wenn Verlage nicht gleich juristischen Drohungen nachgeben und für die ihnen anvertrauten Bücher vor Gericht ziehen, sind sie häufig genug außerstande, den Kampf nach dem ersten, oft genug zweifelhaften Urteil fortzusetzen. Das Verbot gegen den Roman *Meere* von Alban Nicolai Herbst zum Beispiel wurde nie höchstrichterlich überprüft, und nur weil der Autor sich mit der Klägerin privat einigte, konnte das Buch Jahre spä-

ter – ebenfalls in veränderter Form – wieder erscheinen. Einige weitere Literaturprozesse, die länger zurückliegen, werden in den folgenden Kapitel kurz beschrieben.

Um so wichtiger war der Fall *Esra*. Das Verfahren ging sowohl in der Frage des Buchverbots wie in der Frage nach einer Geldentschädigung für die Klägerinnen durch alle Instanzen bis zum Bundesgerichtshof und zwang schließlich die Verfassungsrichter zu einer klärenden Entscheidung. Sie konnten sich zwar nicht zur Freigabe des Romans durchringen, ließen aber nur die Ansprüche einer der beiden Klägerinnen gegen *Esra* gelten und wiesen die Klage der zweiten zurück. Wodurch die Richter nicht nur genauer definierten, was ihrer Ansicht nach der Literatur nunmehr verboten, sondern auch was der Literatur erlaubt sein soll und welche Rechte ihr von Klägern schwerlich bestritten werden können.

Damit wurde ein Terrain vermessen und neu abgesteckt, das für die Literatur mittlerweile von erheblicher Bedeutung ist. Denn seit die politische Zensur hierzulande praktisch keine Rolle mehr spielt und Kunstwerke auch wegen angeblicher Blasphemie oder Pornografie kaum mehr mit rechtlichen Konsequenzen rechnen müssen, ist es in erster Linie das Persönlichkeitsrecht, das Entfaltungsmöglichkeiten der Kunst auf juristischem Wege beschneidet. Kommt hinzu, daß die deutsche Rechtsprechung den Persönlichkeitsschutz in den vergangenen Jahrzehnten massiv ausgebaut hat. Sie reagiert damit auf die wachsende Verbreitung und Zudringlichkeit mancher Medien, die vom Paparazzo-Journalismus bis hin zum Reality-TV zuvor ungeahnte Formen öffentlicher Bloßstellungen ausgeformt haben. Die Richter verfolgen dabei die verdienstvolle Absicht, die Privat- und Intimsphäre des einzelnen gegen denunziatorische Übergriffe oder kommerzielle Ausbeutung zu verteidigen. Die Zahl der Klagen von Privatpersonen, die sich gegen ihren Willen öffentlicher Neugier ausgeliefert sehen, nimmt entsprechend zu.

Allerdings richten sich diese Verfahren eben nicht allein gegen

journalistische Medien, die ihrem Wesen nach der Berichterstattung über Fakten verpflichtet sind, sondern auch gegen Werke der Literatur, gegen Theaterstücke oder Spielfilme, also gegen Medien, die Fiktionen entwerfen und denen das Grundgesetz in Artikel 5, Absatz 3 zusichert, von allen rechtlichen Einschränkungen frei zu sein. Die einzigen Grenzen, die diese Freiheit der Kunst findet, werden ihr durch die anderen Grundrechte gesetzt. Da sich der Schutz der Persönlichkeitsrechte ebenfalls aus dem Grundgesetz ableitet, nämlich aus Artikel 1, Absatz 1, der die Würde der Persönlichkeit für unantastbar erklärt, in Verbindung mit Artikel 2, Absatz 1, der jedem das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit zuspricht, kann der Kunst und ihren Fiktionen der Prozeß gemacht werden. Ob und inwieweit reale Personen zu Recht behaupten können, sich in fiktiven Figuren wiederzuerkennen, ob und inwieweit Schriftsteller das Recht haben, reale Personen in ihren Fiktionen wiedererkennbar zu schildern, ob und inwieweit es möglich ist, mit der Schilderung einer fiktiven Figur die Rechte einer realen Person zu verletzen – all dies wird daraufhin Gegenstand juristischer Argumentation. Im Verfahren gegen Maxim Billers Roman sind diese Fragen von den Richtern und den beteiligten Parteien mit großer Entschiedenheit und sehr grundsätzlich diskutiert worden. Das macht den Fall auch über den Roman *Esra* hinaus so instruktiv.

Der Fall wird hier nicht einer systematischen rechtswissenschaftlichen Analyse unterzogen, das bleibt Aufgabe einer juristischen Fachdebatte. Dieser Essay möchte die Affäre vielmehr als ein Kapitel der jüngsten Literaturgeschichte mitsamt ihren publizistischen Weiterungen und Folgen für die Arbeit der Schriftsteller schildern.

Ein Gerichtssaal ist ein denkbar ungünstiger Ort, um Klarheit über beabsichtigte, vermutete, mögliche, unterstellte oder angeblich beweisbare Aussagen von Kunstwerken zu gewinnen. Die Terminologie der Juristen zählt nicht zu den hilfreichen Instrumenten, will man dem vertrackten Verhältnis zwischen Rea-

lität und Fiktion gerecht werden. Aber all das ändert nichts an der Rechtslage. Die Möglichkeit zu Prozessen dieser Art besteht und folglich wird sie genutzt, zumal in jüngster Zeit. Obwohl ein Rechtsstreit offenkundig ein wenig geeignetes Mittel ist für den Umgang mit Literatur oder Kunst. Obwohl die Unwägbarkeiten eines solchen Konflikts für beide Seiten hoch sind. Obwohl durch eine Klage erst recht in die Öffentlichkeit gebracht wird, was der Klagende den Augen der Öffentlichkeit entziehen will und seine Aussichten auf einen zweckdienlichen Ausgang des Verfahrens schon deshalb minimal sind. Das Beste, zu dem dieses Buch beitragen könnte, wäre also, das Empfinden dafür zu stärken, wie unangemessen und letztlich widersinnig alle Versuche sind, Fiktionen aus der Welt schaffen zu wollen, indem man sie vor Gericht stellt.

## Das Buch hinter dem Verbot

Maxim Billers Roman *Esra* ist verboten, aber keine Geheimsache. Wer will, kann sich das Buch ohne unzumutbar großen Aufwand verschaffen. Welche Vorschriften hierzulande auch immer für den Umgang mit verbotenen Büchern in öffentlichen Bibliotheken gelten mögen – mir hat man noch jedes Mal, wenn ich mich der kleinen Anstrengung unterzog, einen Ausleihzettel auszufüllen, ein Exemplar von *Esra* überreicht. Hilfreich sind auch die üblichen Suchmaschinen im Internet: Tippt man Autorennamen und Titel ein, hat man schnell entsprechende antiquarische Angebote auf dem Schirm. Allerdings hängen die Verkäufer extravaganten Preisvorstellungen nach. Die Richter haben *Esra* mit ihren Urteilen nicht aus dem Verkehr gezogen, sondern zur kostspieligen Handelsware gemacht, zum buchhändlerischen Spekulationsobjekt. Daneben gibt es im Netz natürlich auch obskure und illegale Download-Offerten, doch auf die sollte wohl besser nur derjenige zurückgreifen, der keine Furcht vor Computer-Viren hat.

Schwierig wird es erst, sobald das Buch vor einem liegt. Nur wer nie von dem Fall *Esra* gehört hätte, könnte *Esra* auch heute noch unbefangen lesen. Bei jedem anderen schiebt sich die Behauptung, der Roman sei gar kein Roman, sondern ein autobiographischer Bericht, wie ein merkwürdiger Filter vor die Augen. Man sieht, sobald man das Buch aufschlägt, nicht mehr literarische Figuren vor sich, nicht mehr den Schriftsteller Adam, seine Freundin Esra und deren Mutter Lale, sondern einen nur not-

dürftig maskierten Maxim Biller, eingerahmt von jenen zwei Klägerinnen, die den Roman gut sechseinhalb Jahre lang mit allen verfügbaren juristischen Mitteln bekämpften. Man macht sich kaum noch Gedanken darüber, ob die hier erzählte Geschichte eines in Deutschland lebenden Paares sehr unterschiedlicher Herkunft – er ist Jude und in Osteuropa geboren, sie hat türkische Wurzeln – unseren Blick auf die Welt schärft und bereichert, wie das Literatur im Idealfall tun kann. Sondern man wird beherrscht von der Frage, bis zu welchem Grad die Helden des Buches realen Personen ähneln oder bis zu welchem Grad sie ihnen ähneln dürfen.

In dieser Situation möchte ich auf eine Passage aus meiner Rezension zu *Esra* zurückgreifen, die am 1. März 2003 in der *Welt* erschien. Das wirkt zwar wie eitle Selbstbespiegelung, doch im Dienst der guten Sache bin ich bereit, mich derart finsternen Verdächtigungen auszusetzen. Denn als ich den Artikel im Februar 2003 schrieb, gab es noch kein Buchverbot, und ich kam keine Sekunde auf die Idee, hinter den Romanhelden irgendwelche realen Personen ausmachen zu wollen. Als weitgehend unbefangener Leser, der definitiv nicht zu den Freunden oder publizistischen Verteidigern Maxim Billers gehörte<sup>2</sup>, weckte das Buch bei mir nicht den Wunsch herauszufinden, ob dem Autor irgendwelche Zeitgenossen für seine Figuren Modell gestanden haben könnten. Ich borge mir von der alten Rezension also für einen Moment den damals noch von allen rechtlichen Überlegungen unbelasteten Blick auf das Buch, um in Erinnerung zu rufen, wie er als Roman und nicht als *corpus delicti* auf einen Leser wirken konnte. In der Rezension hieß es:

»Esra gehört zu den Frauen, in die man sich besser nicht verlieben sollte. Ihre Mutter ist herrschsüchtig wie Stalin, ihr Ex-Mann ein Kontroll-Freak und allgegenwärtig, ihre Karriere als Schauspielerin bereits frühzeitig verpfuscht und ihre kleine Tochter möglicherweise todkrank. Jeder einzelne dieser Schicksalsschläge kann einem Menschen die seelische Balance rauben. Alle

vier zusammen haben Esra in ein Gefühlschaos ohnegleichen gestürzt. Das Zusammenleben mit ihr kann man nicht mehr als schwierig bezeichnen, es ist ein permanentes emotionales Katastrophenmanagement.

Auch wer sich in Adam verliebt, braucht eine Menge Mut. Adam hat eine Tochter, die er abgöttisch liebt, mit einer Frau, die, seit sie von ihm schwanger wurde, einen anderen Mann liebt. Adam ist zudem Schriftsteller, und ihn egozentrisch zu nennen wäre eine handfeste Untertreibung. Jenseits der eigenen Person und der eigenen Arbeit gibt es nur ein einziges Thema, für das er sich zuverlässig interessiert: Seine herablassende Abgrenzung der Umwelt gegenüber. Doch da er fast alle anderen Menschen verachtet, erwartet er nach einem tiefsitzenden Mechanismus ausgleichender psychologischer Gerechtigkeit, von diesen anderen Menschen ebenfalls verachtet und bekämpft zu werden. So hat er eine fabelhafte Paranoia herausgebildet, die ihn, wohin er auch blickt, immer nur Feinde entdecken läßt.

Adam und Esra sind also nicht eben das, was man sich unter einem Traumpaar vorstellt. Aber dennoch, oder besser: gerade deshalb sind sie exzellente Romanhelden. An diesen vom Schicksal schwer geschlagenen Figuren kann Maxim Biller deutlicher und mit leichterer Hand vorführen, was ihm mit zwei Durchschnitts-Charakteren nicht oder nur schwerlich hätte gelingen können: Wie zwei Liebende bis an den Rand ihrer Kräfte und ihrer Selbstaufgabe umeinander kämpfen und sich schließlich doch verlieren. Die Intensität, mit der Biller dabei die Seelen seiner Figuren bis in ihre verborgensten Winkel auskratzt und vor den Lesern offenlegt, macht aus *Esra* einen herausragenden, einen ungewöhnlich bewegenden Roman.<sup>3</sup>

Bemerkenswert scheint mir an diesem Artikelausschnitt vor allem, daß der von juristischen Erwägungen freie Leser, der ich damals war, nicht nur Esra und ihre Mutter Lale als recht anstrengende Persönlichkeiten, sondern auch Adam als einen Neurotiker von beachtlichem Kaliber beschrieb. Seit das langwie-

rige Gerichtsverfahren die allgemeine Aufmerksamkeit auf die Frage gerichtet hat, ob Biller den Klägerinnen durch eine unvoreilhaftige Charakterzeichnung von Esra und Lale einen Tort antat oder nicht, werden die ebenso unangenehmen Züge Adams leicht übersehen. Doch wie immer man den Roman beurteilt, man wird ihm nicht gerecht, solange man diesen Punkt ausblendet. Wer in dem Buch allein eine Abrechnung mit zwei Frauen sehen will, läßt außer acht, daß Biller seinen Ich-Erzähler zu einem narzißtisch gestörten Widerling mit unverkennbar hysterischen und stark egozentrischen Zügen stilisiert. Das hat in erster Linie literarische Konsequenzen, sollte aber bei nüchterner Betrachtung auch juristische Konsequenzen haben.

In der Romanwelt, die *Esra* vor dem Leser entfaltet, herrscht in emotionalen Fragen das Überlebensgesetz des Dschungels. Hier gibt es keine Guten oder Bösen, sondern nur Starke und Schwache. Wer sich seiner Haut nicht wehrt, wird von den anderen mit beeindruckender Rücksichtslosigkeit ausgebeutet. Zumeist ist Esra das Opfer, Adam nennt sie deshalb gern Lales oder seine eigene »Sklavin«. Und in stillen Momenten der Selbstprüfung gesteht er sich ein, daß er im Zusammenleben mit ihr oft genug »genauso ein unerträgliches Arschloch wie ihre Mutter«<sup>4</sup> ist. Aber niemand sollte Esra deshalb für ein Unschuldslamm halten. Immer wenn sie sich Adams Zuneigung sicher sein kann, nimmt sie besonders wenig Rücksicht auf ihn und wird kapriziös bis zur Unerträglichkeit. Und als ihre Mutter einmal mit einem Nervenzusammenbruch wehrlos im Krankenhaus liegt, sieht sie ihre Chance gekommen und rechnet derart gründlich mit ihr ab, daß die jahrelang nicht mehr mit ihr spricht<sup>5</sup>.

Aber das ist längst nicht alles. Es führte zu weit, wollte ich an dieser Stelle eine komplette Liste sämtlicher seelischer Grausamkeiten oder sonstiger innerfamiliärer Brutalitäten zusammenzustellen, die in diesem Buch geschildert werden. Biller breitet in *Esra* ein umfassendes Panorama menschlicher Schwäche und Niedertracht aus. Der literarische Zweck dieser Übung scheint

mir offensichtlich. Je düsterer Biller seine Romanwelt malt, desto lichter und anrührender wirken vor diesem Hintergrund die Liebesversuche der beiden Hauptfiguren. Neu ist dieser dramaturgische Kniff nicht, er erinnert eher an altmeisterliche Erzählrezepte. Schon Tausende von Schriftstellern haben Geschichten nach diesem Muster gestrickt, bei manchen wurde tatsächlich Kunst daraus, bei anderen Kitsch. Doch solche literarischen Bewertungsfragen bleiben naturgemäß fast immer strittig und sollen hier nicht im Mittelpunkt stehen. Denn hier geht es in erster Linie um die juristische Bewertung eines Buches und die Beurteilung literarischer Qualität kann nicht Aufgabe von Gerichten sein. Muß sie auch nicht, denn die Gesetze gelten für Genies und geniale Romane ebenso wie für gewöhnliche Autoren und eher dürftige Bücher. Entscheidend ist vielmehr, daß Billers *Esra* deutlich erkennbar einem *ästhetischen* Konzept folgt, das nicht auf einen denunziatorischen Racheakt an realen Personen zielt. Biller schildert die Welt als Haifischbecken, in der selbst unter Liebenden oder im trauten Familienkreis jeder nur auf den eigenen Vorteil aus ist. Wenn er seine Helden zudem noch Adam und Esra tauft und damit gut hörbar die Namen des aus dem Paradies ins böse Diesseits vertriebenen Paares Adam und Eva anklingen läßt, scheint er seiner pessimistischen Diagnose des mitmenschlichen Zusammenlebens einen überzeitlichen, paradigmatischen Anspruch geben zu wollen. Dazu paßt, daß er seinem Buch auf dem Schutzumschlag die einigermäßen pathetische Frage »Ist Liebe die letzte Utopie?« mitgab.

Allerdings entwirft Biller in *Esra* nicht nur ein reichlich finsternes Weltbild, sondern er demontiert dieses Weltbild zugleich wieder mit formalen Mitteln – und diese literarische Selbstrelativierung mildert das Pathos des Buches und macht aus ihm in meinen Augen zudem einen bemerkenswerten Roman. Biller nutzt dazu drei erzähltechnische Kunstgriffe. Zunächst einmal präsentiert er die Geschichte nicht aus der Perspektive eines unbeteiligten oder eines scheinbar über den Dingen schwebenden,

objektiven Erzählers, sondern aus der des Ich-Erzählers Adam, der noch dazu gelegentlich so tut, als würde er den Leser wie in einem persönlichen Gespräch mit einem höflichen »Sie«<sup>6</sup> direkt ansprechen. Für den Leser ist aber evident, daß diese Gesprächssituation nur vorgetäuscht wird, schließlich spricht der Ich-Erzähler ja nicht tatsächlich bei der Lektüre mit ihm – was den fiktiven, den künstlichen Charakter der Geschichte betont. Zweitens hat Biller aus seinem Ich-Erzähler eine ausgesprochen unangenehme Figur gemacht. Ein derart unsympathischer Erzähler wie Adam, der noch dazu leicht paranoide Züge zeigt und der mit dem, was er erzählt, offenkundig eigene Interessen verfolgt, kann jedoch nicht das schrankenlose Vertrauen der Leser gewinnen. Vielmehr werden die Leser vom Autor regelrecht dazu gedrängt, sich über den Ich-Erzähler ihr eigenes Bild und von seinen Behauptungen mächtige Abstriche zugunsten der anderen Figuren zu machen. Und schließlich, drittens, säen Adam und einige andere Figuren ganz ausdrücklich Zweifel an der Version der Geschichte, die Adam selbst den Lesern serviert: Adam betont mehrfach, daß er in seinen Berichten »übertreibt«<sup>7</sup>, daß er »zu viel Phantasie«<sup>8</sup> hat und den Lügen anderer aufsitzt<sup>9</sup>. Dazu erinnert Lale in einem der raren Momente, in denen sie als liebenswert und großherzig geschildert wird, an die notorische Unzuverlässigkeit, ja Unzurechnungsfähigkeit von Autoren: »Diese Schriftsteller haben«, sagt sie, »gar keine Kontrolle über sich. Meistens wissen sie überhaupt nicht, warum sie das schreiben, was sie schreiben.«<sup>10</sup> Und Esra stellt Adam und damit auch dem Leser gegenüber klar, daß man auf keinen Fall für bare Münze nehmen darf, was der erzählt: »Du weißt überhaupt nicht, wie es wirklich ist«, sagt sie ziemlich zu Anfang des Romans, »du denkst immer nur, du wüßtest es.«<sup>11</sup>

Wer also Billers Roman jenseits des Gerangels vor den Gerichten ohne Eifer und Zorn liest, erkennt schnell, daß er kein wüstes, ehrabschneiderisches Pamphlet ist. Das Buch erzählt eine zeitgenössische Romeo-und-Julia-Geschichte, unterminiert aber